

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/123da9fb-1ac3-30ba-8e23-7ca49396847a>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 321 StPO - Aktenübermittlung an das Berufungsgericht

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. <sup>2</sup>Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

